



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 12. Juli 2017

Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderdrittbetreuungskosten Stellung.

Grundsätzlich unterstützt die SP die vom Bundesrat deklarierten Ziele, das inländische Fachkräftepotenzial besser auszuschöpfen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. **Allerdings halten wir die vorgeschlagene Erhöhung der Steuerabzüge bei der direkten Bundessteuer (DBG) für die Drittbetreuung von Kindern bis maximal 25'000 Franken für das falsche Mittel.** Zum einen sollen davon in erster Linie einkommensstärkere Haushalte mit einem hohen Erwerbsumfang profitieren; Familien mit tiefen Einkommen sowie Alleinerziehenden wäre damit kaum geholfen. Zum anderen sind bedeutende Mitnahmeeffekte nicht auszuschliessen, weshalb es sich um eine wenig effiziente Massnahme handeln dürfte. Die SP ist vielmehr der Meinung, dass die Kosten für die Kinderdrittbetreuung für die Familien generell gesenkt werden müssen. Dies ist eine Aufgabe der öffentlichen Hand und muss über Steuergelder finanziert werden. Eine Reduktion der Steuereinnahmen ist deshalb zu vermeiden.

Die zu begrüssende Solidarität mit Familien darf nicht über Steuerreduktionen erfolgen, sondern sollte über eine höhere Beteiligung der öffentlichen Hand an der familienergänzenden Kinderbetreuung. Es wäre sinnvoller und effektiver, die knappen Mittel nicht für neue Steuersubventionen einzusetzen, sondern damit direkt und gezielt die Tarife für

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70
info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Krippen oder Tagesschulen zu reduzieren. Entsprechend hat sich die SP auch deutlich für den Ausbau und die Aufstockung der Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung eingesetzt sowie für die Verlängerung des Impulsprogrammes für die Krippenfinanzierung.

Wenn schon via Steuern, dann bevorzugt die SP Steuergutschriften, von denen alle gleichermaßen profitieren. Steuerabzüge führen zu einer mit steigenden Einkommen ansteigenden Entlastung. Für die einkommensschwachen und -schwächsten Familien bringt der Steuerabzug deshalb kaum Entlastung. Anders bei Steuergutschriften (tax credits), die direkt vom Steuerbetrag statt vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Mit diesem Instrument lassen sich sowohl die Grundsätze der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit als auch jener des sozialen Ausgleichs in transparenter Weise unter einen Hut bringen.

Hingegen befürwortet die SP Schweiz, dass bei den direkten Kantons- und Gemeindesteuern (StHG) im kantonalen Recht für den Abzug der Kosten für die Drittbetreuung von Kindern eine Obergrenze bestimmt wird, die nicht unter 10'000 Franken pro Kind liegt. Das kommt einerseits einer Steuerharmonisierung unter den Kantonen entgegen. Gleichzeitig dürften durch diese Massnahme untere und mittlere Einkommensgruppen stärker entlastet werden, was die Effektivität der Massnahme erhöhen würde. Die kurzfristig geschätzten Mindereinnahmen von rund 25 Millionen Franken lassen sich deshalb hier eher rechtfertigen, da sich auf längere Sicht tatsächlich positive Beschäftigungsimpulse einstellen und damit zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen ergeben könnten. Es müsste allenfalls flankierend dafür gesorgt werden, dass allfällige (vorübergehende) Steuereinsparungen bei den Kantonen und Gemeinden keine negative Folgen für das Angebot der Betreuungsplätze, deren Finanzierung und Qualität haben.

Zu den fünf aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?

Nein, eine generelle Erhöhung des Kinderbetreuungszuges befürworten wir nicht. Steuererleichterungen, die hauptsächlich Gutverdienenden zu Gute kommen, lehnen wir grundsätzlich ab. Gleichzeitig befürworten wir die Beseitigung von Hürden, die Frauen vom Wiedereinstieg in den Beruf oder von einer Erhöhung des Erwerbseinkommens abhalten. Die Versteuerung von Betreuungskosten kann eine solche Hürde darstellen. Dies aber in erster Linie wegen des hohen Anteils an den Gesamtkosten der Drittbetreuung, die Eltern mit besserem Einkommen oder solche, die keinen subventionierten Betreuungsplatz finden, in der Schweiz übernehmen müssen. Denn der Preis der Kinderbetreuung ist für Eltern der Hauptkostenfaktor, und nicht die Steuerprogression,

wie verschiedene Studien gezeigt haben. Es ist deshalb unabdingbar, dass die Politik in erster Linie den von den Eltern übernommenen Kostenanteil an die familienergänzende Kinderbetreuung senkt und die öffentliche Hand einen grösseren Anteil finanziert. Ein erster kleiner Schritt sind die vom Parlament verabschiedeten zusätzlichen Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (Geschäft [16.055](#)), die hauptsächlich dazu dienen sollen, die Elternbeiträge zu reduzieren. Eine bessere steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten als berufsbezogene Kosten kann eine Ergänzung dazu darstellen. Die damit verbundenen Steuerausfälle dürfen aber keinesfalls den Rückzug der öffentlichen Hand aus der Finanzierung der Betreuungsangebote begünstigen.

2. Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?

Nein, das befürworten wir nicht. Bei einer allfälligen, von der SP abgelehnten, Erhöhung der möglichen Steuerabzüge ist spätestens ab dem Schulalter eine tiefere Obergrenze vorzusehen, die den Elternbeiträgen an die öffentliche schulergänzende Kinderbetreuung entspricht, damit über die Steuerabzüge keine Luxuslösungen finanziert werden.

3. Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?

Ja, das befürworten wir. Zum einen kommt es dadurch zu einer gewissen Harmonisierung der Steuerpolitik in den Kantonen, wie sie das Steuerharmonisierungsgesetz eigentlich vorgesehen hatte. Zum anderen werden von einer Erhöhung der kantonalen Abzugslimiten auf mindestens 10'000 Franken untere und mittlere Einkommensgruppen stärker entlastet, wie es auch der BR in seinem Bericht schreibt.

4. Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzung?

Ja. Anspruchsvoraussetzungen bei Steuerermässigungen sind zwingend: Als berufsbezogene Kosten sollen Kinderdrittbetreuungskosten bei den Steuern nur dann geltend gemacht werden können, wenn sie in direktem, kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen.

5. Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnkostenabzugs bevorzugen?

Ja, wir befürworten die Ausgestaltung als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze (d.h. auch Personen in Ausbildung oder Erwerbsunfähige können die begrenzten Abzüge geltend machen). Einen unbegrenzten Abzug und eine Ausgestaltung in Form eines Gewinnkostenabzugs lehnen wir ab.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung